



Brüssel, 8. Februar 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DAS EU-RECHT IM BEREICH MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind betroffene Akteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gelten die EU-Regeln im Bereich Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten nach der Richtlinie 2014/65/EU<sup>4</sup> (Neufassung der „Markets in Financial Instruments Directive“ – im Folgenden „MiFID II“) ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere die folgenden Auswirkungen<sup>5</sup>:

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) und Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

<sup>5</sup> Siehe auch die Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und das EU-Recht im Bereich Vermögensverwaltung“ ([https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_de)).

## 1. ZULASSUNGEN

- Wertpapierfirmen aus dem Vereinigten Königreich können die Zulassung nach MiFID II<sup>6</sup> zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bzw. zur Ausübung von Anlagetätigkeiten nach der MiFID II in der Union nicht mehr in Anspruch nehmen<sup>7</sup> (sie verlieren den sogenannten EU-Pass) und werden zu Drittlandsfirmen. Dies bedeutet, dass diese Wertpapierfirmen auf der Grundlage ihrer derzeitigen Zulassungen keine Dienstleistungen in der EU mehr erbringen dürfen<sup>8</sup>.
- Tochterunternehmen in der EU-27 (rechtlich eigenständige Unternehmen, die in der EU-27 niedergelassen sind und von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Wertpapierfirmen kontrolliert werden oder mit diesen verbunden sind) können weiterhin als EU-Wertpapierfirmen tätig sein, wenn sie eine Zulassung nach der MiFID II in einem der EU-Mitgliedstaaten besitzen. Diese Firmen müssen, wie jede andere unter die MiFID II fallende Firma, die MiFID-II-Anforderungen erfüllen, unter anderem in Bezug auf materielle Anforderungen (einschließlich der Anforderungen betreffend Unternehmensführung, Auslagerung oder Nutzung von Zweigniederlassungen in einem Drittland zur Erbringung von Dienstleistungen, die in die EU gehen)<sup>9</sup>. Das Geschäftsmodell und die Struktur solcher Firmen (einschließlich Verbindungen mit Nicht-EU-Unternehmen) sind Teil der Bewertung durch die nach der MiFID II zuständigen Behörden (z. B. Aktionäre mit qualifizierten Beteiligungen, das Geschäftsmodell/die Struktur der Gruppe, die mögliche (aufsichtliche) konsolidierte Überwachung oder ein Nichtbestehen dieser usw.).

---

<sup>6</sup> Artikel 5 MiFID II. Nach Richtlinie 2013/36/EU zugelassene Kreditinstitute dürfen ebenfalls Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringen. Vor der Erteilung der Zulassung nach Richtlinie 2013/36/EU sollten die jeweils zuständigen Behörden prüfen, dass diese die entsprechenden Vorschriften der MiFID II erfüllen. Siehe die Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und das EU-Recht im Bereich Bankdienstleistungen und Zahlungsdienste“.

<sup>7</sup> Anhang I der MiFID II enthält eine Liste der Dienstleistungen und Tätigkeiten sowie der Finanzinstrumente, die unter die MiFID II fallen.

<sup>8</sup> Der „MiFID-II-Pass“ wird nur Wertpapierfirmen zugutekommen, die in der EU niedergelassen sind und eine MiFID-II-Zulassung entsprechend den in der MiFID II festgelegten Zulassungs- und materiellen Anforderungen erhalten haben. Siehe auch Stellungnahme der ESMA zu allgemeinen Grundsätzen betreffend die Förderung der aufsichtlichen Konvergenz im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-110-433\\_general\\_principles\\_to\\_support\\_supervisory\\_convergence\\_in\\_the\\_context\\_of\\_the\\_uk\\_withdrawing\\_from\\_the\\_eu.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-110-433_general_principles_to_support_supervisory_convergence_in_the_context_of_the_uk_withdrawing_from_the_eu.pdf)), Stellungnahme der ESMA zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz im Bereich Wertpapierfirmen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (<https://www.esma.europa.eu/document/opinion-support-supervisory-convergence-in-area-investment-firms-in-context-united-kingdom>) (beide Stellungnahmen sind auf Englisch verfügbar).

<sup>9</sup> Siehe auch die in Fußnote 8 genannten Stellungnahmen der ESMA sowie spezielle Klarstellungen zu diesen Angelegenheiten, insbesondere zu den Risiken von Briefkastenfirmen, die durch Auslagerungsvereinbarungen oder die Nutzung von Nicht-EU-Zweigniederlassungen für die Ausführung von Funktionen/Dienstleistungen für EU-Kunden entstehen könnten. Die Nutzung einer Nicht-EU-Zweigniederlassung muss auf objektiven Gründen beruhen, die sich aus den im betreffenden Drittland erbrachten Dienstleistungen ergeben, und darf nicht dazu führen, dass Nicht-EU-Niederlassungen wesentliche Funktionen ausführen oder Dienstleistungen erbringen, die für die EU bestimmt sind.

- In der EU-27 eingerichtete Zweigniederlassungen von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Wertpapierfirmen werden zu Zweigniederlassungen von Drittlandswertpapierfirmen und müssen die nationalen Anforderungen des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Zweigniederlassung errichtet ist, oder gegebenenfalls die in den Artikeln 39 bis 41 MiFID II festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Erbringung von Dienstleistungen/Tätigkeiten ist auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt.
- Marktbetreiber/Wertpapierfirmen im Vereinigten Königreich, die einen Handelsplatz oder Ausführungsplatz betreiben, können die Zulassung/Lizenz nach der MiFID II nicht mehr in Anspruch nehmen<sup>10</sup>. Damit kommen geregelte Märkte („Regulated Markets“ – im Folgenden „RM“), multilaterale Handelssysteme („Multilateral Trading Facilities“ – im Folgenden „MTF“) oder systematische Internalisierer (im Folgenden „SI“) im Vereinigten Königreich nicht mehr für den Handel von Aktien, die der Handelspflicht für Aktien nach der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 („Markets in Financial Instruments Regulation“ – im Folgenden „MiFIR“) unterliegen, infrage<sup>11</sup>. EU-Gegenparteien können auf solchen Plattformen keinen Handel mehr mit Aktien betreiben, die der Handelspflicht unterliegen. Ebenso sind RM, MTF und organisierte Handelssysteme im Vereinigten Königreich keine geeigneten Handelsplätze mehr für Derivate, die der Handelspflicht nach MiFIR unterliegen<sup>12</sup>; EU-Gegenparteien können auf diesen Plattformen keine Handelsgeschäfte mehr abschließen. In beiden Fällen sollten EU-Gegenparteien ihre Handelsregelungen prüfen, um sicherzustellen, dass sie ihre Pflichten im Rahmen der MiFID II auch weiterhin erfüllen.

Handelsplätze und zentrale Gegenparteien („Central Counterparties“ – im Folgenden „CCP“)<sup>13</sup> im Vereinigten Königreich können den offenen und nichtdiskriminierenden Zugang zu Handelsplätzen und CCP in der EU bzw. zu EU-Benchmarks nicht mehr in Anspruch nehmen.

---

<sup>10</sup> Siehe Artikel 5 und 44 MiFID II. Siehe auch die Stellungnahme der ESMA zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz im Bereich Sekundärmärkte im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-154-270\\_opinion\\_to\\_support\\_supervisory\\_convergence\\_in\\_the\\_area\\_of\\_secondary\\_markets\\_in\\_the\\_context\\_of\\_the\\_united\\_kingdom\\_withdrawing\\_from\\_the\\_european\\_union.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-154-270_opinion_to_support_supervisory_convergence_in_the_area_of_secondary_markets_in_the_context_of_the_united_kingdom_withdrawing_from_the_european_union.pdf)) (auf Englisch verfügbar).

<sup>11</sup> Siehe Artikel 23 MiFIR über Handelspflichten. Die EU-Handelspflicht gilt für Aktien, die sowohl an den Börsen der anerkannten Länder als auch in der EU notiert sind („doppelte Börsennotierung“), und zwar unter der Bedingung, dass der Handel in der EU einen erheblichen Anteil des weltweiten Handelsvolumens der Aktie ausmacht.

<sup>12</sup> Vgl. Artikel 28 MiFIR. Derivate, die der Handelspflicht unterliegen, umfassen auf EUR, USD und GBP lautende Zinsswaps mit den meisten gängigen Referenzlaufzeiten sowie Index-CDS (Delegierte Verordnung (EU) 2017/2417 der Kommission).

<sup>13</sup> Artikel 35, 36, 37 und 38 MiFIR.

## 2. KONTRAKTE

- Der Verlust der Zulassungen nach der MiFID II kann auch Auswirkungen auf die Beziehungen mit EU-Kunden/Gegenparteien haben und die Fähigkeit von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Firmen beeinflussen, bestimmte Pflichten zu erfüllen und Tätigkeiten auszuüben, die sich aus bestehenden Kontrakten ergeben<sup>14</sup>. Nach der MiFID II<sup>15</sup> müssen Firmen Vorkehrungen treffen, um die Kontinuität von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu gewährleisten. Aus diesem Grund sollten Firmen die Auswirkungen prüfen, die der Austritt des Vereinigten Königreichs auf ihren Betrieb hat und mögliche Risiken in Bezug auf die Einhaltung ihrer Rechtspflichten ermitteln und begrenzen.

Beispielsweise werden in der EU niedergelassene Firmen, die mit Finanzinstrumenten handeln, welche der Handelspflicht nach der MiFID II unterliegen, bestimmte im Vereinigten Königreich niedergelassene Firmen/Handelsplätze nicht mehr nutzen können. Auch ein direkter elektronischer Zugang zu in der EU niedergelassenen Handelsplätzen über im Vereinigten Königreich niedergelassene Firmen ist für die Kunden nicht mehr möglich. Des Weiteren werden im Vereinigten Königreich niedergelassene „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ mit dem Austritt zu „alternativen Investmentfonds von außerhalb der EU“ (im Folgenden „Nicht-EU-AIF“); in der EU niedergelassene Wertpapierfirmen können solche Nicht-EU-AIF nicht an ihre Kunden vertreiben, es sei denn, die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwaltung alternativer Investmentfonds sind erfüllt.

## 3. SONSTIGE ASPEKTE

- Bestimmte betriebliche Aufgaben dürfen nur dann an Anbieter im Vereinigten Königreich ausgelagert werden, wenn diese Auslagerung unter Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der MiFID II erfolgt<sup>16</sup>. Insbesondere ist eine Auslagerung von Funktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kundenportfolios an einen Dienstleister im Vereinigten Königreich nur dann zulässig, wenn die Bedingungen des Artikels 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 erfüllt werden, einschließlich der Anforderung, dass eine angemessene

---

<sup>14</sup> Diesbezüglich sind gleichzeitig die anwendbaren nationalen Bestimmungen zu berücksichtigen.

<sup>15</sup> Artikel 16 Absatz 4 MiFID II.

<sup>16</sup> Vgl. Artikel 16 Absatz 5 MiFID II sowie die weiteren Einzelheiten in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1). Im Rahmen des am 20. September 2017 angenommenen Verordnungsvorschlags zur Überarbeitung der Europäischen Aufsichtsbehörden schlug die Kommission eine Koordinierung der Europäischen Aufsichtsbehörden in den Bereichen Übertragung und Auslagerung von Tätigkeiten sowie in Bezug auf Risikoübertragungen vor (COM(2017) 536 final).

Kooperationsvereinbarung zwischen der für die Wertpapierfirma zuständigen nationalen Behörde in der EU-27 und der für den Dienstleister zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich besteht. Des Weiteren gab die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Stellungnahmen mit spezifischen Klarstellungen zu diesem Problembereich ab, insbesondere zu mit Briefkastenfirmen verbundenen Risiken für die Ausführung von Funktionen/Dienstleistungen für EU-Kunden, welche sich aus Auslagerungsvereinbarungen oder aus der Nutzung von Nicht-EU-Zweigniederlassungen ergeben können<sup>17</sup>.

- Entsprechend den Informationspflichten nach der MiFID II sind Wertpapierfirmen gegenüber Kunden und möglichen Kunden verpflichtet, rechtzeitig – d. h. jedenfalls bevor die Kunden vertraglich gebunden werden – zutreffende Informationen über die möglichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf die Dienstleistungserbringung und die Anlegerrechte (einschließlich des bevorstehenden Verlusts der MiFID-II-Zulassung der Firma) zu übermitteln<sup>18</sup>. Wertpapierfirmen sind zudem verpflichtet, ihren Kunden alle wesentlichen Änderungen in Bezug auf bereits übermittelte Informationen, einschließlich wesentlicher Änderungen der Verhältnisse der Firma und etwaiger Auswirkungen auf Kontrakte, rechtzeitig mitzuteilen<sup>19</sup>.
- Nach Artikel 59 MiFID II ist für die Erbringung von Datenbereitstellungsdienstleistungen<sup>20</sup> eine Zulassung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich. Datenbereitstellungsdienste aus dem Vereinigten Königreich, die keine MiFID-II-Zulassung einer zuständigen Behörde in der EU-27 erhalten haben, müssen die Bedienung des EU-Markts einstellen<sup>21</sup>.

Diese Mitteilung greift etwaigen Gleichwertigkeitsbeschlüssen der EU nicht vor<sup>22</sup>.

Auf der Website der Kommission über Finanzmärkte ([https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-markets\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-markets_en)) sind allgemeine Informationen über Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten nach der MiFID II (auf Englisch)

---

<sup>17</sup> Stellungnahme der ESMA zu allgemeinen Grundsätzen betreffend die Förderung der aufsichtlichen Konvergenz im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (31. Mai 2017) ([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-110-433\\_general\\_principles\\_to\\_support\\_supervisory\\_convergence\\_in\\_the\\_context\\_of\\_the\\_uk\\_withdrawin\\_g\\_from\\_the\\_eu.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-110-433_general_principles_to_support_supervisory_convergence_in_the_context_of_the_uk_withdrawin_g_from_the_eu.pdf)), Stellungnahme der ESMA zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz im Bereich Wertpapierfirmen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (13. Juli 2017) (<https://www.esma.europa.eu/document/opinion-support-supervisory-convergence-in-area-investment-firms-in-context-united-kingdom>) (beide Stellungnahmen auf Englisch verfügbar).

<sup>18</sup> Artikel 44 und 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

<sup>19</sup> Artikel 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

<sup>20</sup> Siehe Anhang I Abschnitt D MiFID II.

<sup>21</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass für diese Dienstleistungen kein Gleichwertigkeitsverfahren besteht.

<sup>22</sup> Artikel 23, 28 und 47 MiFIR.

verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion